

GEMEINSAME TEXTE 2

Berechtigte Ansprüche zu einem gerechten Ausgleich bringen

Ein Beitrag
des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Deutschen Bischofskonferenz
zum Umgang mit dem Enteignungsunrecht
in der ehemaligen DDR

Berechtigte Ansprüche zu einem gerechten Ausgleich bringen

Ein Beitrag der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Umgang mit dem Enteignungsunrecht in der ehemaligen DDR

»Einer aus der Volksmenge bat Jesus: Meister, sag meinem Bruder, er soll das Erbe mit mir teilen. Er erwiderte ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Schlichter bei euch gemacht? Dann sagte er zu den Leuten: Gebt acht, hütet euch vor jeder Art von Habgier. Denn der Sinn des Lebens besteht nicht darin, daß ein Mensch aufgrund seines großen Vermögens im Überfluß lebt« (Lukas 12, 1.3–15).*

I

Nach 1945 ist es zunächst in der Sowjetischen Besatzungszone und dann in der DDR zu umfangreichen Enteignungen gekommen. Die Praxis der Enteignung und Verdrängung aus dem Eigentum war bestimmt von dem politischen Ziel der Beseitigung und Schwächung des Privateigentums an Grundbesitz und an Produktionsmitteln. Sie orientierte sich weitgehend nicht an Gerechtigkeitserwägungen, sondern an ideologischen Vorgaben und erfolgte vielfach in chaotischer Verfahrensweise und unter Ausnutzung fingierter oder absichtlich herbeigeführter Enteignungsgründe. Zugleich aber haben Einzelpersonen wie auch Einrichtungen und Organisationen in der ehemaligen DDR enteignetes, verlassenes oder treuhänderisch verwaltetes Eigentum auf verschiedene Weise erworben oder zur Nutzung übertragen erhalten.

Im Ergebnis haben wir es heute mit ungeordneten, zum Teil völlig unübersichtlichen Verhältnissen zu tun. Dem mißachteten Recht und der Verbitterung der durch Eigentumsentzug Geschädigten und ihrer Rechtsnachfolger stehen das Recht und die exi-

* Die Schriftzitate folgen der Einheitsübersetzung.

stentielle Verunsicherung der jetzigen Eigentümer und Besitzer gegenüber. Daraus ergeben sich Konflikte, deren Schlichtung bei ungünstigem Verlauf lange dauern und womöglich zu einem Ergebnis führen wird, mit dem die Beteiligten aus sehr verständlichen Gründen unzufrieden sind. Das beschwert das Rechtsempfinden, es kann zur Belastung für den inneren Frieden werden.

Das Enteignungsunrecht hat zudem eine historische Dimension: Manchen Enteignungen nach 1945 ist die Enteignung jüdischen Eigentums zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft («Arisierung») vorausgegangen.

Das Unrecht, das in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR geschehen ist, geht über den Entzug von Grundeigentum weit hinaus. Viele Menschen büßten ihre Freiheit ein, Lebenschancen wurden auf Jahre, oft für das ganze Leben beeinträchtigt, nicht wenige verloren gar ihr Leben. Rehabilitierung und Entschädigung der noch lebenden Opfer haben hohe Dringlichkeit. Die Schädigungen, um die es dabei geht, können freilich in keiner Weise wieder aufgehoben werden. Dies ist im Falle des Enteignungsunrechts anders: Die entzogenen Grundstücke und meist auch die Gebäude sind weiterhin vorhanden, ihre Rückerstattung wird von den Geschädigten deshalb auch mit allem Nachdruck gefordert, sie trifft allerdings auf die Rechtsansprüche der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer. Die Konflikte um entzogenes Eigentum und seine Rückgabe gewinnen von daher eine besondere Schärfe. Dies macht es auch begreiflich, warum gerade dem Enteignungsunrecht eine hervorgehobene Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Bereich von Politik und Rechtsprechung ist es bereits zu ersten Regelungen gekommen, zuletzt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 zu den Enteignungen der Jahre 1945 – 49.

Die Kirchen können angesichts der unüberschaubaren Vielfalt komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsabwägungen keine detaillierten Lösungsvorschläge für einzelne Fälle und Fallgruppen anbieten. Diese zu erarbeiten bleibt Aufgabe des Gesetzgebers, der Behörden und der Gerichte.

II

Jesus hat sich im Falle des Erbstreits der beiden Brüder nicht zum Richter oder Schlichter machen lassen. Aber er hat zu dem Konflikt auch nicht geschwiegen, vielmehr an Leitlinien im Umgang mit den Gütern dieser Erde erinnert. Die Kirchen können zu den Auseinandersetzungen um eine Regelung des Enteignungsrechts ebensowenig schweigen. Es ist ihre Aufgabe, zur Überwindung von Verbitterung und Verfeindung beizutragen und auf den Frieden zwischen den Menschen hinzuwirken, für den die Gerechtigkeit eine grundlegende Voraussetzung ist. Dem sollen die Orientierungspunkte dienen, die im folgenden Abschnitt entfaltet werden.

Sie knüpfen an Überzeugungen zum Verhältnis des Menschen zu den Gütern der Erde und speziell zum Eigentum an, wie sie sich in der christlichen Tradition in großer Übereinstimmung herausgebildet haben:

Die Erde ist mit dem, was sie enthält, für alle Menschen bestimmt, damit sie ihre Bedürfnisse decken, ihre Fähigkeiten entfalten und in solidarischer Verbundenheit mit den Mitmenschen und der gesamten Mitwelt das gemeinsame Wohl befördern. Kein Mensch darf von der Nutzung der Güter der Erde ausgeschlossen werden; alle müssen Zugang zu ihnen haben.

Dies bedeutet nicht, daß im Blick auf die Güter des persönlichen Bedarfs oder auf Produktionsmittel und auf Grund und Boden prinzipiell dem Gemeineigentum der Vorzug vor dem Privateigentum gegeben wird. Das biblische Gebot lautet: »Du sollst nicht stehlen« und schützt damit auch das private Eigentum vor unrechtmäßiger Aneignung. Die Erfahrung lehrt, daß Menschen mit Gütern, die im persönlichen Eigentum stehen, im allgemeinen fleißiger, sorgfältiger und verantwortlicher umgehen als mit Gemeineigentum. Wie Jesus im Falle der beiden in Erbstreitigkeiten liegenden Brüder warnt die Heilige Schrift allerdings an zahlreichen weiteren Stellen vor Habgier und Egoismus.

Selbsterhaltung und Sorge für sich selbst, die das Streben nach persönlichem Eigentum an den Gütern der Erde antreiben, sollen

sich, den Impulsen der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit folgend, mit Fürsorge für andere und Rücksicht auf das gemeinsame Leben verbinden. Darum sind mit dem Privateigentum nicht nur Rechte, sondern ebenso Pflichten, und zwar soziale Pflichten, verbunden. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Eigentum gewährleistet; zugleich ist sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Die soziale Pflichtigkeit ist verschieden – je nachdem, ob es sich um Bedarfsgüter, um Konsumgüter, um Grund und Boden, um Wohnungen oder um Produktionsmittel handelt. Für den Konsumgüterbereich beispielsweise besteht die Pflicht zum »Mitteilen«, wo immer Menschen in Not sind. Der Gebrauch des Eigentums an Grund und Boden muß berücksichtigen, daß dieses Gut nicht vermehrbar ist und alle Menschen zwingend auf es angewiesen sind. So ist das Recht auf Privateigentum ein Freiheitsrecht, das im Zusammenhang mit den übrigen Freiheitsrechten gesehen und dem Gemeinwohl zugeordnet werden muß. In Fällen, in denen das Gemeinwohl anders nicht gewahrt werden kann, ist – in Verbindung mit einer angemessenen Entschädigung – auch die Enteignung möglich und notwendig.

Materielle Güter gewährleisten noch nicht ein gelingendes Leben. Das bedeutet nicht, daß das Streben nach Eigentum – und zwar sowohl das Festhalten an Eigentumsrechten als auch das Bemühen um die Wiedererlangung entzogenen Eigentums – gleichgültig oder nebensächlich wird, aber es verliert seine äußerste, nämlich lebensentscheidende Schärfe. Dem entspricht die Mahnung des Apostels Paulus: Derjenige, der kauft, soll sich so verhalten, »als würde er nicht Eigentümer, wer sich die Welt zunutze macht, als nutze er sie nicht« (1. Korinther 7,30f).

III

Die Bemühungen um die Regelung von Enteignungsunrecht können davon ausgehen, daß nicht in allen Fällen widerstreitende Interessen bestehen und sich für eine Lösung hinderlich auswirken. Wo ein Grundstück weiterhin verfügbar ist, ohne daß anderen an seinem Besitz oder an der weiteren Nutzung gelegen ist,

kann die Rückgabe ohne Beeinträchtigung der Belange anderer erfolgen. Allenfalls Verfahrensschwierigkeiten wirken sich hier verzögernd oder hinderlich aus.

In der überwiegenden Zahl der Fälle sieht die Lage freilich anders aus. Eine Konfliktlösung, mit der sich alle Beteiligten ohne weiteres abfinden können, ist hier kaum vorstellbar. Um so notwendiger ist es, Entscheidungen zu treffen, die wenigstens so weit wie möglich dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechen: Gerechtigkeit unter Menschen herrscht, wenn die Grundrechte der Menschen gesichert und die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens so bestellt sind, daß alle ihnen zustimmen können. Nur so können Verbitterung und Wut in Grenzen gehalten, nur so kann der öffentliche Frieden einigermaßen gewahrt werden. Das Bemühen um einen gerechten Ausgleich kann auch den Verzicht auf Teile oder sogar das Ganze des jeweiligen Anspruchs einschließen. Um der Gerechtigkeit und des Friedens willen ist es unerlässlich, solche Verluste ausschließlich mit den inzwischen eingetretenen schwerwiegenden tatsächlichen Veränderungen zu begründen, nicht aber den Anschein aufkommen zu lassen, als werde der ursprüngliche Eigentumsentzug nachträglich gerechtfertigt. Unrecht muß um der Betroffenen willen gerade auch dann sichtbar und unbezweifelt bleiben, wenn ihm eine wirkliche Wiedergutmachung nicht folgt und nicht folgen kann.

Die folgenden Anregungen sollen Orientierung für die Vermeidung oder Schlichtung von Konfliktfällen bieten:

1. Wo der Rückgabeforderung des Alteigentümers das Interesse eines zwischenzeitlichen Erwerbers und gegenwärtigen Nutzers entgegensteht, sind die *Belange des gegenwärtigen Besitzers besonders ernst zu nehmen*. Für ihn und seine Angehörigen geht es um einen wichtigen Teil ihrer Existenz. Zumeist ist diese Existenz in den Jahren der DDR ohnehin durch Beschränkungen und Benachteiligungen beeinträchtigt worden, von denen im westlichen Deutschland niemand betroffen war. Auch aufseiten der Alteigentümer sind wichtige Belange zu würdigen: Die neue Situation schafft die Möglichkeit, wieder in Besitz zu nehmen, was als Heimat verlorengegangen war und in manchen Fällen mit

der Geschichte der Familie aufs engste verbunden ist. Aber kommen die Anspruchsberechtigten auf Rückgabe aus dem Westen Deutschlands, so haben sie – ungeachtet einer früheren Bedrückung und Flucht – in der Regel bereits eine im Vergleich mit DDR-Bürgern günstigere allgemeine Lebenssituation. So sehr es ihnen auch um die Tilgung des früher erlittenen Unrechts geht – sie nehmen mit dem Erstattungsanspruch Vermögensinteressen an einem Gegenstand wahr, den sie zum Leben bis dahin nicht gebraucht haben und mit dessen Wiedererlangung sie noch vor kurzer Zeit nicht rechnen konnten.

So stehen rechtliche Erwägungen und Gründe von beiden Seiten her gegeneinander. Bei ihrer Abwägung ist zu fragen, wie die Folgen einer Entscheidung aussehen würden, insbesondere, wo der schwererwiegende Verlust einträte.

Vor diesem Hintergrund ist gesetzlicher Schutz des redlichen Erwerbers gegen den Rückgabeanpruch des früheren Eigentümers durchaus angemessen. Der Vorwurf der Unredlichkeit sollte nicht vorschnell erhoben werden. Bei der Beurteilung des Erwerbs müssen die seinerzeitigen Umstände berücksichtigt werden. Wer aus der vollen Aufdeckung der üblen Praktiken des politischen Systems der DDR nachträglich den Schluß zieht, während der DDR-Zeit sei die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs weitgehend nicht gegeben gewesen, wird den damaligen Umständen und den mit ihnen konfrontierten Menschen nicht gerecht. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen vom redlichen Erwerb des Eigentums nicht gesprochen werden kann. Bei nachgewiesener Unredlichkeit muß dieses Eigentum zurückgegeben werden.

2. Es gibt Alteigentümer und ihre Rechtsnachfolger, denen ihr Grundbesitz wegen fortbestehender oder neuer öffentlicher Interessen nicht zurückgegeben wird. Ihnen werden Verzichte abverlangt, die andere nicht zu leisten brauchen. Wenn es sich hierbei um *am Gemeinwohl orientierte Entscheidungen* handelt, dann kommt darin die soziale Pflichtigkeit des Eigentums zum Ausdruck. Sie besteht entgegen verbreiteter Ansicht unabhängig davon, ob es sich um ein bescheidenes Grundstück oder größere Ländereien handelt. Eine Unterscheidung von Eigentum an

einem kleineren oder größeren Grundstück wäre ebensowenig tauglich wie die Unterscheidung von privatem Eigentum und Eigentum an Produktionsmitteln. Es kommt allein darauf an, ob gerade diese Fläche im öffentlichen Interesse verwendet werden soll, statt in das Eigentum des früher Berechtigten zurückzukehren.

Nur bei einer kleineren Gruppe von Anspruchsberechtigten wird das öffentliche Interesse der Rückgabe entgegenstehen. Daß gerade ihnen der Verzicht darauf zugemutet wird, während andere wieder in ihre Eigentümerrechte eingesetzt werden, wird viele dieser Betroffenen verärgern und verbittern. Auch wenn sie mit der gegen ihr Verlangen getroffenen Entscheidung schwerlich zu versöhnen sein dürften, muß doch alles geschehen, um das Erfordernis solcher Belastungen einsichtig zu machen. Dazu gehört schon, daß die Rückerstattung nur dann abgelehnt wird, wenn die Nutzung des Grundbesitzes im Allgemeininteresse ein ganz erhebliches Gewicht hat. Der Vorrang dieser Belange muß, möglichst auch für den Betroffenen, einsehbar sein. Allgemeine Vermögensinteressen der öffentlichen Hand reichen dafür nicht aus, erst recht nicht die Absicht, staatliche oder kommunale Grundstücke zu schonen und dafür auf die Inanspruchnahme privater Flächen auszuweichen.

Die Tatsache, daß dem Rückerstattungsanspruch in den hier anstehenden Fällen nicht entsprochen wird, bringt weder die Bekräftigung des ursprünglichen Eigentumsentzugs noch die Absicht einer einseitigen Opferzuweisung zum Ausdruck. Der endgültige Eigentumsverlust ist vielmehr das Ergebnis einer Lage, die zu der umfangreichen negativen Hinterlassenschaft der DDR gehört. Ihre Bewältigung macht es unausweichlich, auch vielen, die durch das DDR-System geschädigt wurden, Abstriche von ihren verständlichen Forderungen nach Wiedergutmachung zuzumuten.

3. Das gilt auch dort, wo an die Stelle des verlorenen Rechts ein *Geldanspruch* tritt. Im Blick darauf haben der Gesetzgeber und alle am Einigungswerk Beteiligten von vornherein Begriffe verwendet, die *nicht den vollen Ersatz erlittenen Schadens* erwarten lassen.

Wo eine »Entschädigung« vorgesehen ist, ist weder an einen Schadensersatz im Wege der Wiederherstellung des alten Zustandes noch an den vollen Ausgleich des Verlusts einschließlich des entgangenen Gewinns gedacht. Vielmehr wird die Entschädigung wie auch sonst – etwa bei der Entschädigung für unschuldig erlittene Haft – eine Minderleistung gegenüber vollem Schadensersatz bedeuten. Eine weitere Abstufung besteht zu den »Ausgleichsleistungen« hin: Diese folgen in Grundlage und Umfang nicht dem Ausmaß rechtsverletzender Eingriffe, sondern sind von der Absicht – bestimmt, erlittene Nachteile durch rechts- und sozialstaatlich begründete Hilfen zu mildern.

Wenn für das verlorene Eigentum nicht der volle Schadensersatz geleistet wird, so hat dies seinen Grund in der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage. Wie die fortbestehenden schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Nachteile für die Menschen in den östlichen im Vergleich zu den westlichen Bundesländern zeigen, bedarf es weiterhin größter Anstrengungen und Finanzmittel, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen und der staatsrechtlichen Einigung Deutschlands eine wenigstens annähernde Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse folgen zu lassen.

Ob die Mittel für die Lösung dieser großen Aufgabe in absehbarer Zeit aufgebracht werden können, ist noch ungewiß. Hinzu kommt, daß deutsche Aufmerksamkeit und Hilfe, auch durch finanzielle Unterstützung, über das eigene Land hinaus verstärkt den östlichen und südöstlichen Nachbarn in Europa gelten muß, und zwar ohne daß deswegen die Leistungen für viele weit ärmere Länder in der Dritten Welt gekürzt werden.

In dieser Lage können Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gegenüber denjenigen, die aus den besonderen Gründen des Einzelfalls auf die Rückgabe ihres Eigentums im Bereich der ehemaligen DDR verzichten müssen, nur in eingeschränktem Maße für den Verlust aufkommen. Entschädigungen und Ausgleichsleistungen müssen allerdings der Höhe und der Differenzierung nach ein akzeptables Verhältnis zum Verlust erkennen lassen. Darin, daß die Allgemeinheit der gesamten Bun-

desrepublik Deutschland diese Zahlungen aufbringt, erweist sich die für die wirksame Förderung des Einigungsprozesses unerlässliche Solidarität mit den unmittelbar Betroffenen. An ihr würde es fehlen, wenn man die Last der Entschädigungszahlungen allein den neuen Bundesländern aufbürden würde. Sie wären damit offensichtlich überfordert.

Von großer Bedeutung ist es allerdings, daß die gesetzlichen Regelungen über Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen bald getroffen werden. Mögen die vorgesehenen Zahlungen auch vielfach hinter den Erwartungen der früheren Grundeigentümer zurückbleiben, so schafft die gesetzliche Regelung doch Klarheit und kann helfen, den Blick vom endgültig Verlorenen zu wenden und Zukunftsaufgaben in Angriff zu nehmen.

4. Vielfach sind durch Öffnung von Grenzen, durch regionales Wirtschaftswachstum und allgemein durch die Veränderung der politischen Lage die am Markt erzielbaren Preise für Grundstücke in den neuen Bundesländern stark angestiegen, vor allem in Großstädten und ihren Randbereichen. Ein Teil der Grundstückseigentümer wird durch diese Entwicklung begünstigt, nicht wenige gewinnen sogar beträchtlichen Reichtum.

Das verschärft die Frage nach einer gerechten Regelung im Verhältnis zwischen denen, die Grundbesitz haben, behalten oder zurückerhalten können, und jenen anderen, die auf die Rückgabe verzichten oder Grundstücke herausgeben müssen. Die einen müssen sich bestenfalls mit bescheidenen Entschädigungsbeträgen zufriedengeben, die anderen verfügen über sehr wertvolles Eigentum und können bei seinem Verkauf stattliche Erlöse erzielen.

Die so gewonnenen Vermögensvorteile kommen für alle Beteiligten völlig unerwartet und übersteigen weit das Maß dessen, was früher für möglich gehalten wurde. Sie sind alleinige Konsequenz jener politischen Veränderung, die zusammen mit dem großen Gewinn an ideellen Lebenschancen und materiellen Verbesserungen auch erhebliche Lasten mit sich gebracht hat. Diese Lasten müssen über Verzicht und höhere Abgaben von der Gemein-

schaft finanziert werden. Insofern kann bei erheblichen Wertsteigerungen von Grundbesitz eine *Lastenausgleichsabgabe der Begünstigten* aus zwei Gründen in Erwägung gezogen werden. Sie würde zu einer gewissen Entlastung der Allgemeinheit bei der Zahlung von Entschädigungen und Ausgleichsleistungen führen. Sie würde aber auch besonders große Begünstigungen der in ihren Rechten bestätigten Eigentümer im Vergleich zu denen, die ihr Eigentum nicht zurückerhalten oder bisher besessene Grundstücke herausgeben müssen, mindern.

Der gegen eine solche Ausgleichsabgabe erhobene Einwand, nach jahrzehntelanger politisch bedingter Benachteiligung oder nach ebenso langem Verzicht auf die sinnvolle Nutzung von Grundstücken würden die Berechtigten in den neuen Bundesländern nun zusätzlich belastet, während Eigentümern im Westen Deutschlands alle Vorteile verblieben, ist aus der Sicht der Betroffenen begreiflich. Zu bedenken ist aber, daß die große und bisher ungelöste Aufgabe der Regelung von Eigentumsverhältnissen an Grundstücken sich auf den Bereich der östlichen Bundesländer bezieht. Hier müssen gerechte und erträgliche Verhältnisse geschaffen werden. Hier müssen außerordentlich große Geldsummen auch zur Regelung der Eigentumsverhältnisse, aber erst recht als wirtschaftliche Hilfe eingesetzt werden, die weitgehend von den Bürgern der westlichen Bundesländer aufzubringen sind. Insofern kann man es nicht als abwegig oder von vornherein ungerecht bezeichnen, wenn das Bemühen um einen gewissen Ausgleich zwischen den durch die Wertsteigerungen von Grundstücken Begünstigten und denjenigen Menschen, die auf Entschädigung verwiesen werden, auf den Bereich der östlichen Bundesländer begrenzt wird. Dabei muß darauf geachtet werden, eine Ausgleichsabgabe nur bei besonderen Wertsteigerungen zu erheben und in ihrer Höhe so maßvoll anzusetzen, daß sie beim Zahlungspflichtigen nicht zu Härten führt.

5. Eine erfolgsversprechende Regulierung gegensätzlicher Interessen könnte in einer Reihe von Fällen auch darin liegen, daß in dem Streit zwischen früherem Eigentümer und gegenwärtig Berechtigtem nicht eine Entscheidung zugunsten der einen und auf Kosten der anderen Seite herbeigeführt, sondern daß eine

geregelte Nutzung des Eigentums durch beide zustande gebracht wird. Da müßte es keine Verlierer geben, wenn zwischen dem früheren Eigentümer und dem heutigen Nutzer eines Grundstücks ein Verhältnis rechtswirksam vereinbart werden könnte, das beide Belange zumindest teilweise wahrt. Ob es sich dabei um langfristige Wohnrechte, um Erbbaurechte, um Rechtsgemeinschaften oder anderes handelt, kann hier dahingestellt bleiben.

Entscheidend ist, daß Beteiligte, Behörden und Gerichte die Chance nicht ungenutzt lassen, Gegner zu Partnern zu machen und ihnen lang anhaltenden Streit und Bitternis zu ersparen. Entsprechendes gilt für diejenigen Konfliktfälle, bei denen öffentliche Interessen einer Rückgabe des entzogenen Eigentums im Wege stehen.

IV

Bei allem Bemühen um gerechte Regelungen sollte sich niemand der Einsicht verschließen, daß rundum befriedigende Lösungen nicht erreicht werden können. Die Auswirkungen von über vierzig Jahren besonderer politischer Entwicklung lassen sich nicht beseitigen, die eingetretenen Veränderungen nicht ungeschehen machen. Die Suche nach Gerechtigkeit stößt hier an Grenzen, die sich auch mit äußerster Kraft und größter Sorgfalt nicht überwinden lassen.

Alle Beteiligten sollten sich deshalb von vornherein um die Einsicht bemühen, daß ein gewisses Maß nicht nur an empfundenem, sondern auch an wirklichem Unrecht unvermeidbar bleiben wird. Sie dürfen darüber nicht verbittern oder daran zerbrechen. Sie mögen bedenken, daß es um die Regelung der Rechtsverhältnisse an materiellen Gütern nach einer notvollen Zeit geht, in der zahllose Menschen ihre beruflichen Chancen, ihre Freiheit, ihre Gesundheit und sogar ihr Leben verloren haben, ohne daß dafür auch nur annähernd ein angemessener Ausgleich denkbar wäre.

Wer vor solchem Hintergrund die Grenzen der Suche nach Gerechtigkeit von vornherein in Betracht zieht, bewahrt sich selbst vor übersteigerten und unerfüllbaren Erwartungen. Er

sollte auch zu der Einsicht kommen, daß die gleiche Ungewißheit über künftige Rechtsentscheidungen auf dem lastet, der im konkreten Interessenkonflikt sein Rechtsgegner ist. So sollte Verständnis für die Lage des jeweils anderen, für sein verletztes Rechtsempfinden und seine Zukunftssorgen wachsen und im Konflikt zu einem sachlichen und möglichst auch schonungsvollen Umgang miteinander führen. Wenn dem Verständnis dann auch noch die Verständigung der Gegner folgt, sind Ergebnisse möglich, deren befriedende Wirkung von Entscheidungen behördlicher und gerichtlicher Instanzen allein nicht erreicht werden könnte, und es werden Kräfte frei, sich dem Aufbau des Gemeinwesens zuzuwenden und sich gemeinsam für die Wohlfahrt aller einzusetzen.